

BEKANNTMACHUNG



Regelung und Lenkung des Verkehrs durch Verkehrszeichen nach § 39ff der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Ausweisung einer Gefahrenstelle nach § 40 StVO;
Begleitstraße entlang der Autobahn A96, Unterführung Autobahnbrücke „An den Gruben“

Die Gemeinde Weßling erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde nach §§ 39, 40, 44, 45 StVO folgende

Verkehrsrechtliche Anordnung

1. Die Unterführung an der Autobahnbrücke „An den Gruben“ wird für beide Fahrrichtungen für den Verkehr als Gefahrenstelle ausgewiesen.
2. Die Anordnung der Ziffer 1 ist durch Gefahrenzeichen Zeichen 101 (Gefahrenstelle, Nr. 1 der Anlage 1 zu § 40 Absatz 6 StVO) darzustellen. Das Zusatzzeichen, Z 1007-51 (Hochwasser) zur näheren Gefahrenbestimmung ist ebenfalls anzubringen.
3. Der Lageplan zur Beschilderung, siehe Anlage, ist Bestandteil dieser Anordnung.
4. Die Gefahrenzeichen müssen nach den derzeit geltenden Vorschriften des §40 StVO in geeigneter Entfernung aufgestellt werden.
5. Die Regelung des Verkehrs mittels vorhandener Verkehrseinrichtung nach § 43 StVO (Schranke) ist unmittelbar zu deaktivieren.
6. Beschaffung, Aufstellung, Markierung und Unterhalt der Verkehrszeichen obliegen der Gemeinde Weßling
7. Die Anordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Begründung:

Die angeordneten Gefahrenzeichen dienen den Verkehrsteilnehmern zur frühzeitigen Erkennung und weisen auf die Gefahr von Überschwemmung hin. Die Maßnahme wird auf Anweisung der unteren Verkehrsbehörde, Landratsamt Starnberg sowie in Absprache mit dem Staatlichen Bauamt Weilheim und der Polizeiinspektion Herrsching durchgeführt.

Bekanntmachungsvermerk

Aushang
vom 08.03.2024 bis 12.04.2024

Veröffentlichung auf der Homepage
vom 08.03.2024 bis 30.04.2024



Weßling, den 07.03.2024
Gemeinde Weßling

Michael Sturm
Erster Bürgermeister

